

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 24. Juni 1996

24. Stück

24. Gesetz: Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder Ersatzleistung (Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz) und Besoldungsordnung 1994 (5. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und Vertragsbedienstetenordnung 1995 (1. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995); Änderung

24.

Gesetz, mit dem ein Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Ersatzleistung geschaffen wird (Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz) und die Besoldungsordnung 1994 (5. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (1. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Ersatzleistung (Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz).

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Dienststandes der Gemeinde Wien, im folgenden Beamte genannt.

(2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einzelfall bei Frauen die entsprechende weibliche Bezeichnung zu verwenden.

Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Ersatzleistung

- § 2. (1)** 1. Alleinstehende Elternteile (§ 3),
2. verheiratete Elternteile (§ 4) und
3. nicht alleinstehende Elternteile (§ 5)

haben auf schriftlichen Antrag nach den folgenden Bestimmungen Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld gemäß § 20 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, oder zur Ersatzleistung gemäß § 21 der Besoldungsordnung 1994.

(2) Für Adoptiveltern- und Pflegeelternteile gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 der Besoldungsordnung 1994 gilt dieses Gesetz sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Eltern die Adoptiv- oder Pflegeeltern, an Stelle des Elternteiles der Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil, an Stelle der Mutter die Adoptiv- oder Pflegemutter und an Stelle des Vaters der Adoptiv- oder Pflegevater tritt. Abs. 3 Z 2 gilt nicht.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist:

1. der Bezug des Karenzurlaubsgeldes oder der Ersatzleistung nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen;
2. bei alleinstehenden Elternteilen (§ 3) zusätzlich die Vorlage einer Urkunde, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht, oder in Ermangelung einer derartigen Urkunde die Abgabe einer entsprechenden Erklärung;
3. bei Ehegatten (§ 4) oder nicht alleinstehenden Elternteilen (§ 5) zusätzlich, daß beide den Antrag auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Ersatzleistung unterfertigen.

(4) Der Zuschuß gebührt nur, wenn das Karenzurlaubsgeld oder die Ersatzleistung wegen eines Kindes, das frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wurde, gewährt wird.

Alleinstehende Elternteile

§ 3. (1) Alleinstehende Elternteile sind Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht unter § 5 fallen.

(2) Mütter oder Väter gelten auch dann als alleinstehend, wenn trotz aufrechter Ehe der gemeinsame Haushalt aufgelöst wurde und der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes erwiesenermaßen nicht sorgt.

Verheiratete Elternteile

§ 4. (1) Verheirateten Müttern oder Vätern gebührt der Zuschuß, wenn der Ehegatte keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5 der Besoldungsordnung 1994) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes eines Beamten der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen.

(2) Übersteigen die Einkünfte des Ehegatten den Freibetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuß anzurechnen.

Nicht alleinstehende Elternteile

§ 5. Unter den Voraussetzungen des § 4 gebührt der Zuschuß auch nicht alleinstehenden Elternteilen, das sind Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, an derselben Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären (Lebensgemeinschaft).

Dauer des Anspruches auf Zuschuß

§ 6. Der Zuschuß gebührt unter den Voraussetzungen der §§ 2 bis 5 für die Dauer, die sich aus § 20 der Besoldungsordnung 1994 oder bei Teilzeitbeschäftigung aus § 21 der Besoldungsordnung 1994 ergibt.

Höhe des Zuschusses

§ 7. (1) Der Zuschuß beträgt monatlich 2 500 S.

(2) Der Zuschuß vermindert sich bei Teilzeitbeschäftigung um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung.

Einkommen

§ 8. Als Einkommen im Sinn der §§ 9 bis 12 gilt das Einkommen gemäß § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609.

Rückzahlung des Zuschusses

§ 9. (1) Ausbezahlte Zuschüsse sind nach den folgenden Bestimmungen rückzuzahlen.

(2) Die Rückzahlung ist eine Abgabe im Sinn des § 1 der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962.

(3) Wurde der Zuschuß

1. einem alleinstehenden Elternteil gemäß § 3 gewährt, ist der andere Elternteil,
2. einem der beiden Elternteile gemäß den §§ 4 oder 5 gewährt, sind die Eltern des Kindes zur Rückzahlung verpflichtet.

(4) Leben die Eltern in den Fällen des Abs. 3 Z 2 bei Entstehen des Abgabenanspruches (§ 11) dauernd getrennt, so ist die Rückzahlung bei den Elternteilen insoweit zu erheben, als dies bei dem jeweiligen Elternteil billig ist. Dabei ist insbesondere auf die jeweiligen Einkommensverhältnisse der Elternteile sowie auf die Tragung der mit der Haushaltszugehörigkeit des Kindes verbundenen Lasten Bedacht zu nehmen.

Höhe der Abgabe

§ 10. (1) Die Abgabe beträgt jährlich

1. in den Fällen des § 9 Abs. 3 Z 1 bei einem jährlichen Einkommen von

a) mehr als 140 000 S	3%
b) mehr als 175 000 S	5%
c) mehr als 225 000 S	7%
d) mehr als 275 000 S	9%
 2. in den Fällen des § 9 Abs. 3 Z 2 bei einem jährlichen Gesamteinkommen der beiden Elternteile von

a) mehr als 350 000 S	5%
b) mehr als 400 000 S	7%
c) mehr als 450 000 S	9%
- des Einkommens nach § 8.

(2) Die Abgabe ist höchstens im Ausmaß von 115% des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wurde, zu erheben.

Entstehen des Abgabeananspruches

§ 11. Der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze nach § 10 erreicht wird, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmalig mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 15. Kalenderjahres.

Abgabenerklärung

§ 12. (1) Jeder im § 9 Abs. 3 angeführte Elternteil, der für die Rückzahlung des Zuschusses in Betracht kommt, ist verpflichtet, eine Erklärung über sein im Kalenderjahr erzielttes Einkommen im Sinn des § 8 bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

(2) Jeder im Abs. 1 genannte Elternteil ist verpflichtet, über Verlangen der Behörde die für den Bestand und den Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände nachzuweisen (§ 8).

Anpassung

§ 13. (1) Der Betrag nach § 7 Abs. 1 ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind die sich ergebenden Beträge auf Schilling zu runden. Hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf den vollen Schillingbetrag zu ergänzen.

Datenübermittlung

§ 14. Die Finanzbehörden des Bundes haben der Gemeinde Wien auf Verlangen die Daten, die zur Wahrnehmung der der Gemeinde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch im Weg automationsunterstützter Datenübermittlung erfolgen.

Auszahlung, Anteilige Bemessung, Meldepflicht, Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen

§ 15. § 9 und § 20 Abs. 7 bis 9 der Besoldungsordnung 1994 gelten sinngemäß.

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 16. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 17. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 13/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt monatlich

1. dem Beamten längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes,
2. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes

in der Höhe von 25% des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.“

2. § 20 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

3. Nach § 49 wird folgender § 49a samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmungen für das Karenzurlaubsgeld und die Ersatzleistung

§ 49a. Für Ansprüche auf Karenzurlaubsgeld oder auf Ersatzleistung gemäß §§ 20 und 21 wegen eines Kindes, das vor Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geboren wurde, sind die genannten Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 7 gilt für den Vertragsbediensteten auch das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz.“

2. Nach § 62 wird folgender § 62a samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmung für das Karenzurlaubsgeld und die Ersatzleistung

§ 62a. Für Ansprüche auf Karenzurlaubsgeld oder auf Ersatzleistung gemäß § 17 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 wegen eines Kindes, das vor Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geboren wurde, sind die genannten Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem nächsten, der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer